

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 7. März 1991

Pfäffikon. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 1189/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Pfäffikon. Gleichzeitig setzte die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung Nr. 2094 vom 22. März 1985 die kantonalen und regionale Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Pfäffikon fest. Mit Beschluss vom 3. Dezember 1990 stimmte die Gemeindeversammlung Pfäffikon einer Zonenplanänderung in Auslikon zu. Diese Zonenplanergänzung betrifft Areal, welches bisher der Landwirtschaftszone zugeteilt war, so dass diese entsprechend aufgehoben werden muss.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Pfäffikon in Auslikon laut Plan Mst. 1 : 5000 vom 7.3.1991 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 7. März 1991
147/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 19. März 1991